

2012/Nr. 46 vom 30. Mai 2012

Der Senat hat in der Sitzung vom 22. Mai 2012 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**95. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges „Komplementäre Gesundheitspflege“ (Certified Program)**  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)  
*(Wiederverlautbarung)*

**96. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges „Komplementäre Gesundheitspflege (Akademische/r Expert/in/e)“**  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)  
*(Wiederverlautbarung)*

**97. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Professional MSc Management und IT“ mit Fachvertiefungen**  
(Fakultät für Wirtschaft und Recht, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)  
*(Wiederverlautbarung)*

**95. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges „Komplementäre Gesundheitspflege“ (Certified Program) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin) (Wiederverlautbarung)**

**§ 1 Weiterbildungsziel**

Das Modell der Pflegewissenschaftlerin Martha E. Rogers bietet die wissenschaftliche Grundlage für die Komplementäre Gesundheitspflege. Rogers entwickelte die Wissenschaft vom Menschen als einheitliches Ganzes. So sollen ganzheitliche Pflegemethoden einen Zustand der Harmonisierung von Körper, Geist und Seele für Menschen mit Pflegebedarf ermöglichen.

In der Grundausbildung des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege werden Basiskenntnisse zu komplementärer Pflege erworben. In der universitären Weiterbildung des Universitätslehrganges „Komplementäre Gesundheitspflege“ sollen die Basiskenntnisse erweitert und vertieft werden, um Klient/inn/en mit komplementären Methoden und Konzepten der Pflege in der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Krankenpflege zu unterstützen und zu beraten.

Studierende erwerben im Certified Program Kompetenzen, um

- sich selbst und ihre Umwelt bewusst zu erfassen,
- Klient/inn/en ganzheitlich wahrzunehmen,
- die komplementären Methoden Therapeutic Touch und Prana Vita in der pflegerischen Praxis anzuwenden,
- in Reflexion mit dem Erlernten eine neue Basis für komplementäre Handlungsfelder in der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Krankenpflege zu schaffen und
- angestammtes Expert/inn/enwissen in unterschiedlichen Rollen und Aktivitäten der komplementären Gesundheitspflege zu reflektieren und zu demonstrieren.

Der Lehrgang wurde als Weiterbildung gemäß § 64 GuKG vom Landeshauptmann in Niederösterreich bewilligt.

**§ 2 Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

**§ 3 Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

**§ 4 Dauer**

Der Lehrgang umfasst ein Semester mit 195 UE bzw. 20 ECTS.

## § 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss in Gesundheits- oder Sozialwirtschaft und mindestens ein Jahr einschlägige Berufspraxis im Gesundheitswesen oder
- (2) allgemeine Hochschulreife, Diplom des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufspraxis in qualifizierter Position oder
- (3) das Diplom des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und mindestens vier Jahre (Vollzeit) einschlägige Berufspraxis in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangslleitung fest zu legen ist.

## § 6 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangslleiterin oder dem Lehrgangslleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8 Unterrichtsprogramm

Fach		LV-Art	UE	ECTS
1	Gesundheits- und Pflegekonzepte I	SE	30	4
2	Therapeutic Touch – Level I	UE	45	5
3	Craniosacrale Intervention	UE	30	3
4	Chinesische Tui Na - Level I und II	UE	30	3
5	Supervidiertes Praktikum I	PR	60	5
<b>GESAMT</b>			<b>195</b>	<b>20</b>

## § 9 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10 Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus
  - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über alle Pflichtfächer (Fach 1-4) und
  - b) erfolgreicher Teilnahme am Praktikum.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 11 Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Dozent/inn/en nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12 Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

## **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt 2009 / Nr. 26 vom 29. Mai 2009 veröffentlichten Verordnung studieren, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren.

# **96. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges „Komplementäre Gesundheitspflege (Akademische/r Expert/in/e)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin) (Wiederverlautbarung)**

## **§ 1 Weiterbildungsziel**

Das Modell der Pflegewissenschaftlerin Martha E. Rogers bietet die wissenschaftliche Grundlage für die Komplementäre Gesundheitspflege. Rogers entwickelte die Wissenschaft vom Menschen als einheitliches Ganzes. So sollen ganzheitliche Pflegemethoden einen Zustand der Harmonisierung von Körper, Geist und Seele für Menschen mit Pflegebedarf ermöglichen.

In der Grundausbildung des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege werden Basiskennnisse zu komplementärer Pflege erworben. In der universitären Weiterbildung des Universitätslehrganges „Komplementäre Gesundheitspflege“ sollen die Basiskennnisse erweitert und vertieft werden, um Klient/inn/en mit komplementären Methoden und Konzepten der Pflege in der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Krankenpflege zu unterstützen und zu beraten.

Studierende erwerben Kompetenzen, um

- sich selbst und ihre Umwelt bewusst zu erfassen,
- Klient/inn/en ganzheitlich wahrzunehmen und zu beraten,
- komplementäre Methoden wie Therapeutic Touch, Craniosacrale Intervention, Tui Na und biologisch-energetische Konzepte in der pflegerischen Praxis anzuwenden,
- in Reflexion mit dem Erlernten eine neue Basis für komplementäre Handlungsfelder in der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Krankenpflege zu schaffen,
- angestammtes Expert/inn/enwissen in unterschiedlichen Rollen und Aktivitäten der komplementären Gesundheitspflege vor einem wissenschaftlichen Hintergrund zu reflektieren und zu demonstrieren,
- Vertrauen und eine Kommunikationsbasis mit Klient/inn/en auf Grundlage klientenzentrierter Gesprächsführung nach Carl Rogers aufzubauen,
- vorausschauend und ganzheitlich zu denken und präventive Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in individuellen Situationen anzuwenden,
- traditionelle Pflegekonzepte auf Grundlage des erlernten komplementären Wissens neu zu bewerten,
- komplementäre Praktiken, die Klient/inn/en im Entwurf eines persönlichen Gesundheitskonzeptes und in Selbstheilungsprozessen unterstützen und fördern, zu entwickeln und
- ethische und rechtliche Aspekte im Kontext komplementärer Verfahren zu berücksichtigen.

## **§ 2 Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

## **§ 3 Lehrgangsführung**

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4 Dauer**

In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang zwei Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er drei Semester mit 450 UE und 60 ECTS.

## **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss in Gesundheits- oder Sozialwirtschaft und mindestens ein Jahr einschlägige Berufspraxis im Gesundheitswesen oder
- (2) allgemeine Hochschulreife, Diplom des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufspraxis in qualifizierter Position oder
- (3) das Diplom des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und mindestens vier Jahre (Vollzeit) einschlägige Berufspraxis in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsführung fest zu legen ist.

## § 6 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8 Unterrichtsprogramm

Fach		LV-Art	UE	EC TS
1	Gesundheits- und Pflegekonzepte I	SE	30	4
2	Therapeutic Touch – Level I	UE	45	5
3	Craniosacrale Intervention	UE	30	3
4	Chinesische Tui Na - Level I und II	UE	30	3
5	Supervidiertes Praktikum I	PR	60	5
6	Wissenschaft und Beruf I			
	<input type="checkbox"/> Wissenschaftstheorie, Pflegeforschung und Evidence Based Nursing	SE	45	6
	<input type="checkbox"/> Wissenschaftliches Schreiben	PS	30	4
7	Recht und aktuelle berufsspezifische Themen	SE	30	4
8	Gesundheits- und Pflegekonzepte II	SE	30	4
9	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen	UE	45	4
10	Biologisch-Energetische Interventionen	UE	45	5
11	Supervidiertes Praktikum II	PR	30	3
12	Abschlussarbeit			10
<b>GESAMT</b>			<b>450</b>	<b>60</b>

## § 9 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10 Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus
  - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über alle Pflichtfächer (Fach 1-4 und 6-10),
  - b) erfolgreicher Teilnahme an den Praktika einschließlich Dokumentation und
  - c) der Verfassung, positiven Beurteilung und Verteidigung der Abschlussarbeit.
- (3) Die Abschlussarbeit soll erkennen lassen, dass die/der Studierende relevante Daten sammeln und interpretieren und beim Formulieren von Argumenten an neuesten Erkenntnissen anknüpfen kann. Die/Der Studierende soll mit methodischer Anleitung in der Lage sein, ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden und ggf. das Studium mit einem Höchstmaß an Autonomie fortzusetzen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (5) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge „Komplementäre Gesundheitspflege (CP)“, „Basales und Mittleres Pflegemanagement“, Pflegemanagement (MSc), „Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik“, „Praxislehre in der Pflege (AE)“, „Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)“, „Gesundheits- und Pflegeberatung (AE)“, „Wundmanagement (AE)“ und „Advanced Nursing Practice (MSc)“ erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## **§ 11 Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Dozent/inn/en nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12 Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Expertin für Komplementäre Gesundheitspflege" bzw. „Akademischer Experte für Komplementäre Gesundheitspflege“ zu verleihen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

## **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt 2009 / Nr. 26 vom 29. Mai 2009 veröffentlichten Verordnung studieren, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren.

# **97. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Professional MSc Management und IT“ mit Fachvertiefungen (Fakultät für Wirtschaft und Recht, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung) (Wiederverlautbarung)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ hat zum Ziel, in einem modularen Aufbau den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte, wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) zu vermitteln unter der besonderen Berücksichtigung des dafür notwendigen Managements.

Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen des Zusammenspiels IT und Management in Bezug auf Konzepte, Strukturen und Instrumente unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen, informationstechnischen und rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen hergestellt werden.

In den fokussierten Fachvertiefungen wird den anwendungsorientierten Fachausprägungen Rechnung getragen.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten. Er kann als Blended Education oder Distant Education Variante angeboten werden.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Die Dauer des Lehrganges beträgt in der berufsbegleitenden Studienvariante vier Semester, dies entspricht 90 ECTS Credits.

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauert es 3 Semester (90 Credit Points nach ECTS)

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ ist:

- (1) ein akademischer Studienabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule oder
- (2) Personen, die die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllen, können dann zugelassen werden, wenn sie

1. die allgemeine Universitätsreife erworben bzw. eine einschlägige Studienberechtigungsprüfung abgelegt haben oder
2. eine berufsspezifische Aus-/Fortbildung abgeschlossen haben (*z.B. Abschluss einer im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-*

*Fortbildungsverordnung) gemäß deutschem Bundesgesetzblatt, Teil I G 5702, Nr. 30 ausgegeben in Bonn am 17. Mai 2002 oder dem IHK-Bildungsrahmen gemäß Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin vom 22. Nov. 2004 nebst Anhang der Verordnung vom 12. Juli 2006).*

Und darüber hinaus über mehrjährige qualifizierte Erfahrung verfügen, wobei vier Jahre einschlägig in einer qualifizierten Position ausgeübt worden sein müssen, und die einschlägige Berufserfahrung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf, weiters ist ein Mindestalter von 25 Jahren erforderlich.

(3) Für den in Abs.2 genannten Personenkreis ist festzustellen, dass diese Personen nur dann zum Studium für „*Professional MSc Management und IT*“ zugelassen werden können, wenn die unter den dort genannten Voraussetzungen erreichte Qualifikation mit einem Studium vergleichbar ist.

Und:

(4) Absolvierung eines geeigneten Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgelegt wird und

(5) Nachweis von Englischkenntnissen.

## **§ 6. Studienplätze**

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## **§ 8. Unterrichtsprogramm**

(1) Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum und der fokussierten Fachvertiefung zusammen.

(2) Der Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ mit fokussierter Fachvertiefung ist auf 4 Studiensemester angelegt.

(3) Das Kerncurriculum umfasst zwei (2) Semester.

(4) Zur fachlichen Orientierung besteht im Kerncurriculum Wahlmöglichkeit. Innerhalb des Kerncurriculums kann der Studierende zwischen den Studienschwerpunkten Wirtschaft (W), Verwaltung (V) und IKT & Informationssicherheit (I) wählen, wobei die gekennzeichneten Lehrveranstaltungen für die jeweilige Orientierung verpflichtend sind. Dies gilt vorbehaltlich der durch die LehrgangsleiterIn festgesetzten Mindest-TeilnehmerInnenanzahl. Für die Orientierung I entfällt das Fach „Personalmanagement und Kommunikation“, für die Orientierung W und V entfällt das Fach „IKT & Informationssicherheit“.

(5) Das Fachvertiefungscurriculum umfasst zwei (2) Semester.

	Fächer	LV- Art	UE	EC TS	Orien- tierung
<b>A.</b>	<b>Kerncurriculum</b>		<b>240</b>	<b>42</b>	
	<b>1. Betriebswirtschaftslehre und Management</b>		<b>40</b>	<b>7</b>	
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung	SE	10	3	W / I
	Gesamtheitliche Unternehmensplanung	SE	10	3	W / I
	Grundlagen des Verwaltungshandelns und des öffentlichen Managements	SE	10	3	V
	New Public Management (Theorie und Praxis)	SE	10	3	V
	Informationsmodule Betriebswirtschaftslehre und Management	UE	20	1	
	<b>2. Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)</b>		<b>20</b>	<b>6</b>	
	IKT-Wissen für Führungskräfte	SE	10	3	
	IKT-Anwendungen zur Unternehmensführung	SE	10	3	
	<b>3. Wirtschafts- und Informationsrecht</b>		<b>40</b>	<b>7</b>	
	Wirtschaftsrecht für Führungskräfte	SE	10	3	
	Informationsrecht für Führungskräfte	SE	10	3	
	Informationsmodule Wirtschafts- und Informationsrecht	UE	20	1	
	<b>4. Personalmanagement und Kommunikation</b> (nur für die Orientierung W und V)		<b>70</b>	<b>8</b>	
	Dynamische Personalwirtschaft & betriebliches Personalvermögen	SE	10	3	
	Wirtschaftsethik & Personalführung	SE	10	3	
	Trainings- & Informationsmodule Personalmanagement und Kommunikation	UE	50	2	
	<b>5. IKT &amp; Informationssicherheit</b> (nur für die Orientierung I)		<b>70</b>	<b>8</b>	
	Perspektiven der Informationellen Vernetzung für das Management	SE	10	3	
	Standardisierung & Zertifizierung von Arbeitsprozessen	SE	10	3	
	Trainings- & Informationsmodule zu IKT und ISM	UE	50	2	
	<b>6. Controlling und Marketing</b>		<b>30</b>	<b>7</b>	
	Marketing & Online-Kommunikation	SE	10	3	
	Operatives Controlling & Rechnungswesen	SE	10	3	W / I
	Ressourcenmanagement und finanzielle Steuerung in der Verwaltung	SE	10	3	V
	Informationsmodule Controlling und Marketing	UE	10	1	
	<b>7. Governance in der Informationsgesellschaft</b>		<b>50</b>	<b>7</b>	
	Wirtschaftliche und politische Aspekte der Informationsgesellschaft	SE	10	3	
	Prozessoptimierung & Qualitätsmanagement	SE	10	3	
	Informationsmodule Governance in der Informationsgesellschaft	UE	30	1	

<b>B</b>	<b>Fokussierte Fachvertiefung</b>			<b>20</b>
	<b>Fachvertiefung im Ausmaß von</b>		<b>120</b>	<b>20</b>
	<b>1. IT-Consulting</b>		<b>120</b>	<b>20</b>
	Partnerschaften & Ressourcenmanagement	SE	10	3
	Perspektiven der Informationellen Vernetzung für das Management	SE	10	3
	Trends des Software Engineering	SE	10	3
	Business Process Management & Entrepreneurship	SE	10	3
	Nachhaltige Prozessinnovationen im Unternehmen	SE	10	3
	Standardisierung & Zertifizierung von Arbeitsprozessen	SE	10	3
	Seminar zu IT-Consulting	UE	60	2
	<b>2. Strategie, Technologie &amp; Management</b>		<b>120</b>	<b>20</b>
	Unternehmensstrategien & Gesellschaftspolitik	SE	10	3
	Unternehmenspolitik & Unternehmenskultur	SE	10	3
	Perspektiven der Entwicklung von Management-Software	SE	10	3
	Unternehmensbewertung	SE	10	3
	Nachhaltige Prozessinnovationen im Unternehmen	SE	10	3
	Perspektiven der informationellen Vernetzung für das Management	SE	10	3
	Seminar zu Strategie, Technologie & Management	UE	60	2
	<b>3. Supply Chain Management</b>		<b>200</b>	<b>20</b>
	Beschaffung	SE	50	5
	Produktion, Globalisierung & Ökologie	SE	50	5
	Logistik & Transport	SE	50	5
	Demand-Chain Management	SE	50	5
	<b>4. Industrial Engineering</b>		<b>200</b>	<b>20</b>
	Produktentwicklung	SE	50	5
	Produktionsmanagement	SE	50	5
	Produktivitätsmanagement & Controlling	SE	50	5
	Qualitätsmanagement	SE	50	5
	<b>5. Net Economy</b>		<b>200</b>	<b>20</b>
	Enterprise 2.0	SE	50	5
	Net Business Strategien	SE	50	5
	Mass Collaboration Models	SE	50	5
	Net Economy Marketing & PR	SE	50	5
	<b>6. E-Government</b>		<b>200</b>	<b>20</b>
	Grundlagen der Verwaltungsmodernisierung & rechtliche Rahmenbedingungen	SE	40	5
	E-Government Technologie & Kommunikationsarchitekturen	SE	60	5
	E-Government Anwendungen & Services	SE	60	5
	E-Government Policies	SE	40	5
	<b>7. Information Security Management</b>		<b>200</b>	<b>20</b>
	Sicherheits- & Security Management	SE	50	5
	Geschäftsmodelle und IT-Strategie	SE	50	5
	Governance, Risk & Compliance	SE	50	5
	Krise – Notfall – BCM	SE	50	5
	<b>8. IT-Governance, Risk &amp; Compliance</b>		<b>200</b>	<b>20</b>
	IT-Management & IT-Governance	SE	50	5
	IT-Strategie & Architektur	SE	50	5
	IT-Risk & Compliance	SE	50	5

	Governance, Risk, Compliance Frameworks	SE	50	5
	<b>9. Quantitative Unternehmensführung</b>		<b>200</b>	<b>20</b>
	Ziele und Instrumente des strategischen Controllings	SE	50	5
	Rechnungswesen und Kennzahlen zur Unternehmenssteuerung	SE	50	5
	Managementinformationssysteme	SE	50	5
	Interne Kontrollsysteme	SE	50	5

<b>B</b>	<b>Fokussierte Fachvertiefung</b>			<b>20</b>
	<b>Fachvertiefung im Ausmaß von</b>		<b>120</b>	<b>20</b>
	<b>10. IT in Healthcare &amp; Life Science</b>		<b>200</b>	<b>20</b>
	Healthcare Management	SE	50	5
	IT Management im Gesundheitswesen	SE	50	5
	IT-Infrastruktur im Gesundheitswesen	SE	50	5
	Medizinische Informationssysteme	SE	50	5
	<b>11. E-Marketing &amp; Vertrieb</b>		<b>200</b>	<b>20</b>
	Strategie & Marketing	SE	50	5
	E-Vertrieb	SE	50	5
	Soziale Medien & Soziale Netzwerke	SE	50	5
	Marketing & PR	SE	50	5
	<b>12. Tourismusmanagement</b>		<b>200</b>	<b>20</b>
	Strategie & Marketing	SE	50	5
	Vertrieb & Mitarbeiterführung	SE	50	5
	Rechtliche Aspekte im Tourismusmanagement	SE	50	5
	Projekt-, Event- & Regionenmanagement	SE	50	5
<b>C</b>	<b>Wissenschaftstheorie &amp; Wissenschaftliches Arbeiten</b>		<b>60</b>	<b>7</b>
	Wissenschaftstheorie & Universitäre Weiterbildung	SE	10	3
	Quantitative Verfahren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	SE	10	3
	Seminar zum Wissenschaftlichen Arbeiten	SE	40	1
<b>D</b>	<b>Seminararbeit</b>			<b>6</b>
<b>E</b>	<b>Master Thesis</b>			<b>15</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Fernstudieneinheiten, Studien-, Informations- oder Trainingsmodulen festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

(2) Der Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ kann in zwei didaktischen Lehrvarianten durchgeführt werden: nach Blended Education Concept (BECK) oder nach Distance Education Concept (DECK). Die inhaltliche Basis für das Programm und seine Learning Outcomes stellen die nach didaktischen Vorgaben entwickelten Studientexte (Studienbriefe) dar, deren Lernfortschritt in Prüfungsmodulen überprüft wird.

Der Universitätslehrgang ist modular aufgebaut und umfasst in beiden Lehrvarianten mediale und personale Elemente der Lehre, die durch eine zielorientierte Anordnung von Präsenz- und Distanzphasen integriert werden. Die Studientexte zum jeweiligen Studienmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.

Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht.

Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.

Der Nachweis der Studienleistung wird zu jedem Studienmodul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung) und mündlichen Teilprüfungen erbracht.

(3) Die Präsenzzeiten werden als Blockseminare durchgeführt und bestehen aus Lehrveranstaltungen in Form von

> **Studienmodulen (SM):** Studienmodule beziehen sich auf ein konkretes Thema und werden von ProfessorInnen verantwortlich betreut. Sie erfordern für ein erfolgreiches Absolvieren i.d.R. 75 Stunden à 60 Minuten, wofür 3 Leistungspunkte gemäß ECTS vergeben werden. Im Blended Learning Modus umfassen sie ein eintägiges Seminar vor Ort, das im Distance Learning Modus über von TutorInnen betreute Arbeitsaufträge ersetzt wird.

> **Informationsmodulen (IM):** Informationsmodule umfassen ein eintägiges Seminar vor Ort sowie Materialien, die durch die Lehrenden während des Seminars zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen der Orientierung der Studierenden durch Präsentation zusätzlicher den Fächern zuzuordnender Inhalte. Im Distance Learning Konzept werden diese Module durch online-Seminare ersetzt.

> **Trainingsmodulen (TM):** Trainingsmodule beziehen sich i.d.R. auf das Training des individuellen Verhaltens. Sie erfordern Präsenz und praktische Übung.

> **Kompaktmodulen (KM):** Kompaktmodule beziehen sich auf Vertiefungsinhalte in ausgewiesenen Fachvertiefungen und werden von ProfessorInnen und ausgewiesenen ExpertInnen betreut.

Der Ablauf und Aufbau wird abhängig von der didaktischen Zielsetzung von der Studiengangsleitung festgelegt.

## § 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

(1) schriftlichen Fachprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums (inklusive praktischer Übungen in den Trainings- und Informationsmodulen)

(2) Erstellung, positive Beurteilung und Präsentation der Seminararbeit

(3) Fachprüfung im Fach C „Wissenschaftstheorie und Wissenschaftliches Arbeiten“ mit mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen.

(4) Lehrveranstaltungsprüfungen in der gewählten Fachvertiefung.

(5) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Master Thesis.

(6) Die Teilnahme an der Fachvertiefung setzt den positiven Nachweis aller Auflagen voraus, die sich aus dem Auswahlverfahren ergeben haben.

(7) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

(8) Leistungen der Lehrgänge Certified E-Government Programme und Certified E-Government Corporate Programme, Certified Information Security Management und Certified IT-Governance, Risk & Compliance sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(9) Leistungen aus dem „Hagener Zertifikatsstudium Management“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(10) Leistungen nach der Verordnung über die Errichtung und den Studienplan des Universitätslehrganges „Industrial Engineering“ an der Technischen Universität Wien, welcher gemeinsam mit dem WIFI durchgeführt wird, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science, MSc zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 14. Übergangsregelung**

Für Studierende, die vor dem WS 2012/13 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs "Professional MSc Management und IT" veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 25 vom 11. Mai 2011."

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc  
Vorsitzender des Senats